



## Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82345  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: [post@md-v.wien.gv.at](mailto:post@md-v.wien.gv.at)  
DVR: 0000191

MD-VD - 379-1/11

Wien, 5. April 2011

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG-Medienkooperation und Medienförderung - BVG-MedKF),  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BKA-603.979/0001-V/4/2011

An das  
Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 8. März 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Auch wenn der Wunsch des Gesetzgebers, Förderungen und Vergaben der Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Einrichtungen transparenter zu gestalten, verständlich erscheint, ist es nicht nachvollziehbar, warum die gegenständlichen Regelungen auch auf öffentliche Unternehmen Anwendung finden sollen, die denselben einschlägigen gesetzlichen Regelungen wie Unternehmen in Privateigentum (insbesondere des Gesellschafts- und Wettbewerbsrechts) und somit auch denselben Transparenzmaßstäben unterliegen. Die Erstreckung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf privatwirtschaftliche Unternehmen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, wird daher abgelehnt, zumal die Preisgabe sensibler Informationen den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gefährden kann.

Die intendierte Bekanntgabepflicht würde dazu führen, dass unmittelbare Konkurrenten derartiger, auch auf dem freien Markt tätigen Unternehmen, Informationen über Vertragsverhältnisse derselben erhalten würden; dies ermöglichte Rückschlüsse auf die Kommunikationsstrategie und das Kommunikationsbudget der Unternehmen. Die Gefahr einer Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse oder Wettbewerbsnachteile für diese Unternehmen wäre gegeben. Insbesondere kleine Unternehmen, die einem äußerst wettbewerbsintensiven Umfeld ausgesetzt sind, wären von der intendierten Veröffentlichungspflicht betroffen.

Für die Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens sind einfachgesetzliche bzw. im Verordnungsweg erlassene Regelungen hinsichtlich der vom Bundeskanzleramt zur Verfügung zu stellenden (Website-) Infrastruktur erforderlich. In datenschutzrechtlicher Hinsicht müssen insbesondere der Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) sowie ein Prozedere für die Richtigstellung oder Löschung der Daten (vgl. § 27 DSG 2000) normiert werden.

Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass die Tatbestände der Meldepflicht infolge der zahlreichen Verweise auf Bestimmungen in anderen Gesetzen und der geringen Untergliederungen äußerst unübersichtlich gestaltet sind.

- 3 -

In § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a ist die Zitierung des ORF-G von „§§ 1 Z 6 ORF-G“ auf „§ 1a Z 6 ORF-G“ richtigzustellen. Zur leichteren Lesbarkeit wird angeregt, zumindest den Kurztitel der zitierten Gesetze zu verwenden (z. B. Privatradiogesetz an Stelle von PrR-G).

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-  
regierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 64  
(zu MA 64 - 953/2011)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen